

Dahler Windinitiative
z.H. Herrn Prof. Dr. Jürgen Baur
Am Langen Hahn 56
33100 Paderborn

Dienstgebäude:

Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Frau Zielke-Naß

Zimmer: C.03.19

Tel.: 05251 308-6606

Fax: 05251 308-6699

zielke-nassd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 41686-15-600

Datum: 11.03.2016

Vorhaben Nachbarbeschwerde bezüglich des durch die Windenergieanlage
erzeugten Schalls

Antragsteller AGM GmbH & Co. KG, Schlotmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Paderborn, Feldflur

Gemarkung Dahl
Flur 11
Flurstück 75

Ihr Offener Brief vom 07.03.2016

Sehr geehrte Herren,

in Ihrem offenen Brief werfen Sie dem Kreis Paderborn vor, die zahlreichen Nachbarbeschwerden hinsichtlich der Windkraftanlage der AGM GmbH am Iggenhauser Weg in Dahl abzuwiegeln und auszusetzen. Zudem sprechen Sie meinen Mitarbeitern mangelhafte Sachkunde zu. Die von meinem Hause durchgeführte Messung vom 04.09.2015 bezeichnen Sie als „nachweislich unzureichend und fehlerbehaftet“, währenddessen Sie die von Ihnen durchgeführten Messungen als „dem Stand der Technik entsprechend“ darstellen, die rechtswidrige Belastungen durch die o.g. Anlage belegen sollen. Sie legen dar, durch die Windenergieanlage der AGM GmbH & Co. KG stünde Ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit auf dem Spiel. Auch der Begriff „politische Propaganda“ wird von Ihnen ins Spiel gebracht.

Gleichzeitig fordern Sie mich auf, das Umweltamt zu veranlassen, rechtswidrige Belastungen durch immissionsträchtige Anlage zu unterbinden und zu untersagen.

Darüber hinaus reklamieren Sie, dass ein Verweis auf die 14 von Ihnen angestregten und noch laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren (4 sind bereits wegen Unzulässigkeit der Anträge abgeschlossen) nicht zulässig sei und die Nachbarbeschwerden unabhängig von anhängigen Klagen zu behandeln und zu bewerten seien.



Besuchszeiten:
Allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold (BLZ 476 501 30) 1 034 081
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81 BIC WELADE3LXXX
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold (BLZ 472 601 21) 875 8000 000
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE3MXXX
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92 - 462
IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 BIC PBNKDEFF

Lassen Sie mich hierzu einige Fakten darstellen:

- Alle 18 bzgl. der AGM-Anlage hier eingegangenen Nachbarbeschwerden wurden unabhängig von anhängigen Klageverfahren zeitnah bearbeitet und beantwortet.
- Aufgrund der Beschwerden wurde von hier am 04.09.2015 eine erste orientierende Lärmmessung durchgeführt.
- Aufgrund der Beschwerdelage wurde zudem von hier eine Überprüfung der Anlage durch den Hersteller veranlasst. Diese Überprüfung ergab keinerlei Hinweise auf technische Unregelmäßigkeiten. Dies wurde den entsprechenden Beschwerdeführern mitgeteilt.
- Die von Ihnen durchgeführten Lärmmessungen haben Sie zum Gegenstand der von Ihnen angestrebten gerichtlichen Verfahren gegen zwei weitere für den Bereich Dahl, Iggenhauser Weg, erteilte Genehmigungen gemacht.
- Bezüglich der Lärmmessungen hat das Verwaltungsgericht Minden in dem Ihnen bekannten Beschluss 11 L 24/16 vom 28.01.2016 folgendes festgestellt:

„Namentlich können die von ihm (Anmerkung: dem Kläger) — auch im Beschwerdeverfahren 8 B 1018/15 vorgelegten — Unterlagen über Lärmmessungen die Ergebnisse der vom Antragsgegner (Anmerkung: dem Kreis Paderborn) durchgeführten Messungen nicht durchgreifend in Zweifel ziehen. Soweit im Zeitraum 28.11.2015 bis 01.12.2015 bei — in welcher Höhe auch immer gemessenen — Windgeschwindigkeiten zwischen 36 und 40 km/h 61,33 dB(A) ermittelt wurden (Bl. 452 GA 8 B 1018/15), hat die Beigeladene (Anmerkung: die WEA am Brocksdahl GmbH & Co. KG) darauf verwiesen, dass am 29.11./30.11.2015 schwerer Sturm bis Orkan herrschte. Bei diesen Windgeschwindigkeiten würden die natürlichen Windgeräusche die anlagebedingten Geräusche überlagern; dies entspricht auch den Erkenntnissen der Kammer. Die vom Antragsteller für den 13.12.2015 dokumentierten Messungen (Bl. 40 GA) bewegen sich ausnahmslos unterhalb des zulässigen Richtwerts von 55 dB(A) tags. Abgesehen davon führt die Beigeladene in diesem Zusammenhang (im Beschwerdeverfahren 8 B 1018/15) zu Recht aus, dass unklar sei, was unter welchen Bedingungen gemessen worden sei.“

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich aus der von hier durchgeführten Lärmmessung und aus der von der Fa. Enercon durchgeführten technischen Überprüfung weder Hinweise auf einen nicht genehmigungskonformen Betrieb der Anlage noch Hinweise auf rechtswidrige Belastungen für die Nachbarschaft ergeben.

Sie gründen Ihre wiederholten Beschwerden auf Ihre auch dem Verwaltungsgericht Minden vorliegenden Lärmmessungen vom 29./30.11.2015. Es wird Ihnen bei Ihren Messungen nicht entgangen sein, dass hier der Sturm „Nils“ herrschte, der Böen bis Orkanstärke erreichte. Dies belegen auch die von der Windkraftanlage aufgezeichneten Leistungsdaten.

Da Sie fachkundig sind, wird Ihnen daher auch folgendes klar sein:

- Messungen von Windkraftanlagen sind deutlich komplexer als an „normalen“ Schallquellen, da die üblichen Messnormen nicht oder nicht unmodifiziert übernommen werden können. Wenn mittels Messung die Überschreitung von Immissionsrichtwerten nachgewiesen werden soll bedarf es besonderer Ausrüstung (sekundärer Windschirm) und einer Messung mit und einer Messung ohne Anlagengeräusch.
- Der lauteste Betriebszustand kann nicht gezielt herbeigeführt werden, sondern hängt von einer ausreichend hohen Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe ab. Messungen an Windkraftanlagen werden daher immer von einem hohen Fremdgeräuschpegel beeinträchtigt womit eine differenzierte Messung des Anlagengeräusches mit zunehmendem Abstand schwierig bis unmöglich wird. Allein die vorherrschenden Windgeräusche und allgemeinen Hintergrundgeräusche an den Immissionspunkten liegen oft zwischen 35 und 40 dB(A) und dürfen dem Anlagengeräusch nicht zugeordnet werden.
- bei den von Ihnen durchgeführten Messungen wurde eine Fremdgeräuschkorrektur nicht durchgeführt, womit ein Nachweis für die Überschreitung der Richtwerte nicht mehr zulässig ist, die Zuordnung zum Anlagengeräusch ist nicht nachvollziehbar.
- Um die von Ihnen aufgezeigten Schalldruckpegel in der Größenordnung von 48-50 dB(A) in 1500 m Entfernung zu erreichen müsste die Windenergieanlage einen Schallleistungspegel von überschlägig 120-122 dB(A) aufweisen – technisch außerhalb jeder Norm und Erfahrung.
- Zusammenfassend muss ich anmerken, dass die von Ihnen durchgeführten Lärmmessungen am 29./30.11. keine fachlich sauberen Rückschlüsse auf das Schallverhalten der AGM-Anlage zulassen.

Da Sie nach eigenem Bekunden über die Fachkunde verfügen, die Sie meinen Mitarbeitern absprechen, kann ich nicht nachvollziehen, warum Sie nicht von Ihren Behauptungen ablassen, die Windenergieanlage würde in der Ortslage Dahl Lärm von mehr als 60 dB(A) hervorrufen.

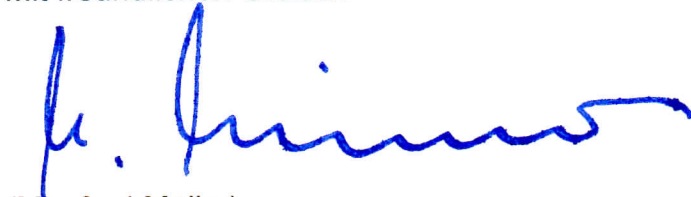
Da es keine durch die Windenergieanlage der AGM GmbH & Co. KG hervorgerufenen rechtswidrigen Belastungen für die Nachbarschaft gibt, habe ich keine Rechtsgrundlage, hier weiter tätig zu werden.

Sollten künftig weitere gleichlautende Beschwerden hier eingehen, wird allen Beschwerdeführern eine Durchschrift dieser Antwort zugesendet.

Sofern Sie diese Antwort vollständig auf Ihrer homepage veröffentlichen möchten, bin ich damit einverstanden; mit einer auszugsweisen Veröffentlichung jedoch nicht.

Eine Weitergabe dieses Antwortschreibens an die Presse behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Müller)